



**Neunte Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 3. September 2024**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-59.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-73.pdf>), die durch Änderungssatzung vom 15. September 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-72.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht, wenn sich aus anderen Bescheinigungen ergibt, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind“ durch die Wörter „dem Erwerb der Zugangsvoraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 ermöglicht, sofern im qualifizierenden Studiengang benotete Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten nachgewiesen werden“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Das Zeugnis“ durch die Wörter „Der Erwerb des Abschlusses“ und das Wort „vorgelegt“ durch das Wort „nachgewiesen“ ersetzt.

2. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle zur Modulgruppe Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Modul „Kapitalstruktur und Unternehmensbewertung“ wird aufgehoben und an dessen Stelle folgendes Modul eingefügt:

”

Fin-M-12	Sustainable (Corporate) Finance	6	Import
----------	---------------------------------	---	--------

“

- bb) Das Modul „Supply Chain Management“ wird aufgehoben und an dessen Stelle folgendes Modul eingefügt:

”

PuL-M-17	Sustainable Supply Chain Management	6	Import
----------	-------------------------------------	---	--------

“

- cc) Beim Modul „Nachhaltigkeit und Verantwortung im Management“ wird die Modulbezeichnung wie folgt gefasst:

„Sustainability and Responsibility in Management“

- b) Der Abschnitt zur Modulgruppe Kontextstudium wird wie folgt gefasst:

### „3. Modulgruppe Kontextstudium

<sup>1</sup>Studierende der Variante I erbringen in dieser Modulgruppe 6 ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Wählbar ist entweder ein Vertiefungsmodul einer Wirtschaftsfremdsprache oder einer darauf hinführenden Fremdsprache im Umfang von 6 ECTS-Punkten oder folgendes Modul. <sup>3</sup>Für die Vertiefungsmodule der Wirtschaftsfremdsprachen gilt die Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>4</sup>Wählbar sind Module, mit denen die im Rahmen des qualifizierenden Studiengangs erworbenen wirtschaftsfremdsprachlichen Kompetenzen vertieft oder durch den Erwerb wirtschaftsfremdsprachlicher Kompetenzen in einer anderen Sprache ergänzt werden. <sup>5</sup>Die konkret für diesen Studiengang zur Verfügung stehenden Module sind dem zu dieser Studien- und Fachprüfungsordnung erlassenen Modulhandbuch für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik zu entnehmen. <sup>6</sup>Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden kann, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat. <sup>7</sup>Studierende der Variante II belegen in dieser Modulgruppe keine Module.

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfung
WiPäd-M-08	Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten	6	Klausur

“

- c) Im Abschnitt zur Modulgruppe Vertiefung Betriebswirtschaftslehre Satz 3 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- aa) Das Modul „Strategisches Finanzmanagement und Corporate Governance“ wird aufgehoben und an dessen Stelle folgendes Modul eingefügt:

”

Fin-M-11	ESG-Risk-Management	6	Import
----------	---------------------	---	--------

“

- bb) Das Modul „Kapitalstruktur und Unternehmensbewertung“ wird aufgehoben und an dessen Stelle folgendes Modul eingefügt:

”

Fin-M-12	Sustainable (Corporate) Finance	6	Import
----------	---------------------------------	---	--------

“

- cc) Das Modul „Unternehmensanalyse und Rating“ wird aufgehoben und an dessen Stelle folgendes Modul eingefügt:

”

Fin-M-13	Digitization Finance and FinTechs	6	Import
----------	-----------------------------------	---	--------

“

- dd) Nach dem Modul „Change Management“ wird folgendes Modul eingefügt:

”

PM-M-08	Strategisches Personalmanagement	6	Import
---------	----------------------------------	---	--------

“

### 3. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „zwei Professorinnen und Professoren sowie sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik zuständigen Lehrinheit der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ durch die Wörter „diejenigen Professorinnen und Professoren der Wirtschaftspädagogik der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, die Module in der Modulgruppe Wirtschaftspädagogik anbieten, sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden Sätze 3 und 4.

- b) Der Abschnitt zu Fristen und einzureichenden Unterlagen, Nr. 3.3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Bei Buchstabe b) wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt und nach dem Wort „vorhanden“ das Wort „, und“ angefügt.

bb) Bei Buchstabe c) wird das Wort „und“ gestrichen.

cc) Buchstabe d) wird aufgehoben.

c) Folgende Nr. 5 wird eingefügt:

### **„5. Durchführung des Eignungsverfahrens**

<sup>1</sup>Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird in zwei Stufen durchgeführt. <sup>2</sup>Im Rahmen einer Vorauswahl wird entschieden, ob Bewerberinnen oder Bewerber unmittelbar zum Masterstudiengang zugelassen werden, ob zur abschließenden Feststellung der Eignung ein Eignungsgespräch erforderlich ist oder ob eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne weitere Prüfung als nicht geeignet einzustufen ist. <sup>3</sup>Soweit ein Eignungsgespräch erforderlich ist, wird es vor Ablauf des im jeweiligen Semester geltenden Zeitraums für die Einschreibung abgehalten. <sup>4</sup>Termin und Ort des Eignungsgesprächs werden mit der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig vereinbart. <sup>5</sup>Der festgesetzte Termin ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Ende des Einschreibzeitraums vereinbart werden.“

d) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und wie folgt geändert:

aa) Die Abschnittsbezeichnung wird wie folgt gefasst:

„6. Vorauswahl“

bb) Die Wörter „Bei der Entscheidung der Eignungskommission zur studiengangsspezifischen Eignung werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt“ werden durch die Wörter „<sup>1</sup>Die Eignungskommission trifft unter den Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, dass die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind, eine Vorauswahl. <sup>2</sup>Die Vorauswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen“ ersetzt.

cc) Buchstabe c) wird aufgehoben.

dd) Nr. 5.2 wird zu Nr. 6.2 und wie folgt geändert:

aaa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Berechnung ist aktenkundig zu machen.“

bbb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „Eignung festgestellt“ werden durch die Wörter „Vorauswahl getroffen“ ersetzt.

ee) Nr. 5.3 wird zu Nr. 6.3 und die Wörter „60 Punkte im Eignungsverfahren“ werden durch die Wörter „30 Punkte in der Vorauswahl“ ersetzt.

ff) Nr. 5.4 wird zu Nr. 6.4 und wie folgt gefasst:

„Bei Bewerberinnen und Bewerberinnen, die in der Vorauswahl mindestens 15 Punkte und weniger als 30 Punkte erreichen, erfolgt die abschließende Feststellung der Eignung im Rahmen des Eignungsgesprächs.“

gg) Folgende Nr. 6.5 wird angefügt:

„Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Vorauswahl eine Gesamtpunktzahl von 14 Punkten oder weniger erreichen, sind für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik ungeeignet und werden am weiteren Verfahren nicht beteiligt.“

e) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

### **„7. Eignungsgespräch**

7.1 Das Eignungsgespräch dauert ca. 30 Minuten und wird von jeweils mindestens zwei Mitgliedern der Eignungskommission durchgeführt. Im Rahmen des Gesprächs erfolgt die Evaluation der Vorauswahl. Basis des Eignungsgesprächs ist eine Posterpräsentation zu einem von der Eignungskommission vorgegebenen wissenschaftlichen Fachtext, die von den Bewerberinnen und Bewerbern vorzubereiten ist. Die Präsentation des Posters ist auf 10 Minuten angesetzt mit anschließender Diskussion über ca. 20 Minuten. Der wissenschaftliche Fachtext wird den Bewerberinnen und Bewerbern mit Mitteilung des Termins des Eignungsgesprächs nach Nr. 5 zur Verfügung gestellt.

7.2 Beurteilungsgesichtspunkt ist, inwieweit ein Verständnis für fachspezifische Fragestellungen des Studienganges, eine angemessene sprachliche Ausdrucks- und Präsentierfähigkeit und eine eigenständige Analyse- und Problemlösungsfähigkeit deutlich werden.

7.3 Die Bewertungen der beteiligten Kommissionsmitglieder lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“. Das Eignungsgespräch ist bestanden, wenn alle Bewertungen „geeignet“ lauten.

7.4 Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber und die Beurteilung ersichtlich sein müssen.“

f) Die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 8, die Angabe „5“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt und nach dem Wort „wird“ werden die Wörter „oder das Eignungsgespräch gemäß Nr. 7.3 bestanden ist“ eingefügt.

g) Die bisherige Nr. 7 wird zu Nr. 9.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Die geänderten Zugangsvoraussetzungen gelten erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2025. <sup>3</sup>Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte

Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Juni 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. September 2024.**

**Bamberg, 3. September 2024**

**I.V.**

**gez.**

**Prof. Dr. Vogt  
Vizepräsidentin**

**Die Satzung wurde am 3. September 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. September 2024.**